

Stand: 08.05.2006

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für die von Faceo beauftragten Lieferungen und Leistungen. Die Begriffe Lieferant(en), Auftragnehmer (AN), Leistungserbringer können in Bestellungen, Aufträgen und Verträgen synonym verwandt werden, soweit sie das Vertragsverhältnis mit FACEO als Auftraggeber (AG) charakterisieren.
- (2) Für die durch Faceo ausgelösten Bestellungen oder Aufträge gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Lieferanten sowie Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Diese Einkaufsbedingungen der FACEO gelten auch dann, wenn FACEO in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

§ 2 Leistungserbringung, Abnahme, Mängelanzeige, Verzugspräzedenz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Leistungen entsprechend den aktuellen lokalen Sicherheitsvorschriften zu erbringen. Dabei sind die Sicherheitsvorschriften der FACEO ebenso wie die der Eigentümer und Nutzer (Mieter) der entsprechenden Liegenschaften, auf der die Leistung erbracht wird, einzuhalten. Vor Beginn der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer sich die aktuellen anzuwendenden Sicherheitsvorschriften durch den Besteller oder den zuständigen Facility Manager der FACEO aushändigen zu lassen. Mitarbeiter des Vertragspartners oder dessen Erfüllungsgehilfen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Betriebsgelände oder auf dem Betriebsgelände unserer Kunden ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die für das Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes bestehenden Vorschriften sind einzuhalten.
- (2) Soweit der Auftragnehmer Werkleistungen schuldet, muss die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung durch den Auftraggeber in Form einer Abnahme bestätigt werden. Die Abnahme der Leistung erfolgt schriftlich. Das Abnahmeprotokoll ist als solches eindeutig zu kennzeichnen. Unterschriften des Auftraggebers unter Lieferscheinen, Stundenzettel, Checklisten oder mündliche Vereinbarungen stellen keine Abnahmen in diesem Sinne dar. Die Abnahme von ausgeführten Leistungen ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.
- (3) Mängel der Lieferungen (soweit sie nicht Teil einer Werkleistung sind) hat FACEO sobald die Mängel nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (4) Im Falle der schuldhaften Überschreitung der vereinbarten Ausführungsfristen hat FACEO das Recht, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% pro Kalendertag, maximal jedoch 5% der Bruttoabrechnungssumme zu verlangen. FACEO braucht die Vertragsstrafe nicht bei der Abnahme/Anlieferung vorzubehalten. Sie kann auch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden und insbesondere von der Schlusszahlung abgezogen werden.

§ 3 Bestellungen, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise sind ausschließlich Umsatzsteuer zu bilden. Wenn nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung an unsere Empfangsstelle sowie die Verpackung ein.
- (2) Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert unter Angabe unserer Bestellnummer zu stellen. Sofern nicht anders vereinbart ist die Rechnung einschließlich der entsprechenden Belege in zweifacher Ausfertigung zu stellen. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß ausgefertigte Rechnungen gelten als nicht gestellt.
- (3) Handelt es sich bei der bestellten Leistung um eine Bauleistung und ist der Leistungserbringer ein Bauleistender im Sinne des §13b des Umsatzsteuergesetzes, so ist die Rechnung netto auszustellen. In diesem Fall ist dem Auftraggeber eine entsprechende Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.
- (4) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung und Leistungserbringung nach 60 Tagen nach Rechnungseingang zum Ende eines Monats. Erfolgt die Zahlung nach 30 Tagen oder früher, kann ein Betrag in Höhe von 3% Skonto abgezogen werden. Das Skonto wird vom Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer abgesetzt. Andere vereinbarte Rabatte bleiben hiervon unberücksichtigt. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit der Lieferung oder Leistung.

§ 4 Haftpflicht, Abtretung

- (1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Einwilligung den Auftrag oder wesentliche Teile davon durch Dritte ausführen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet alle Subunternehmer, die er einsetzt, die Bedingungen der Bestellung einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber für alle auf der Tätigkeit des Auftragnehmers, dessen Mitarbeiter oder eingesetzter Subunternehmer beruhenden Ersatzansprüche Dritter schadlos zu halten. Der Auftragnehmer steht gegenüber der FACEO für die Lieferungen und Leistungen seiner Lieferanten und Subunternehmer wie für eigene ein. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden abzuschließen und für eine Dauer von 10 Jahre nach Abnahme/Anlieferung zu unterhalten. Diese Versicherung ist auf Anforderung durch FACEO nachzuweisen. Über die Deckungssumme hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. FACEO hat das Recht, Zahlungen bis zur Vorlage des Versicherungsnachweises zurückzuhalten.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen FACEO im gesetzlichen Umfang zu. Der Auftragnehmer hat eine Abtretung seiner Forderungen gegen FACEO- soweit gesetzlich zulässig- schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Geheimhaltung und Urheberrechte

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers, die er im Rahmen der Zusammenarbeit erlangt, verpflichtet. Den Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen sind entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen. Der Geheimhaltung unterliegen insbesondere prozesstechnische Abläufe des Auftraggebers sowie des Standortes der Leistungserbringung. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltenen Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Herstellvorschriften und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen wurden, behält sich die FACEO Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder vervielfältigt werden. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind uns nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6 Umweltschutz - Rücknahmeverpflichtung

- (1) Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Industrie-Standards bezüglich des Schutzes der Umwelt. Wir behalten uns das Recht vor, im Bedarfsfall die Einhaltung der Regelungen des Standards ISO 14001 zu verlangen.
- (2) Der Lieferant versichert die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG), soweit es für das gelieferte Gerät einschlägig ist, strikt einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet geeignete Nachweise zu führen, wonach die in § 5 ElektroG geregelten Stoffverbote eingehalten werden.

§ 7 Gerichtsstand - anwendbares Recht – Erfüllungsort-Sonstiges

- (1) Sofern sich aus unserer Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Sitz unserer Gesellschaft Erfüllungsort. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Sitz unserer Gesellschaft ausschließlicher Gerichtsstand; Faceo ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt deutsches Recht.
- (3) Sollte eine oder mehrere der aufgeführten Geschäftsbedingungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Beide Vertragspartner sind dazu verpflichtet, hierdurch entstehende Lücken durch eine Bestimmung auszufüllen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung entspricht. -----

Sitz der Gesellschaft:
Faceo Deutschland GmbH
Lilienthalstraße 2
70825 Korntal-Münchingen

Geschäftsführer: Martin Kronmüller
Amtsgericht Ludwigsburg HRB 207277
Ust-IdNr.: DE 813363150

Bankverbindung:
Société Générale
BLZ 512 108 00
Konto-Nr. 260 10 77 53
SWIFT: SOGEDEFF
IBAN: DE93 5121 0800 0260 1077 53